Gemeinde St. Koloman

Am Dorfplatz 29, 5423 St. Koloman ♦ Telefon: 06241/222-0, Fax-DW: 22 ♦ www.stkoloman.at♦ gemeinde@stkoloman.at

D/7042/2024

St. Koloman, am 27.03.2024

Kundmachung

Gemäß den Ausführungsbestimmungen zum Forstgesetz 1975, LGBl. Nr. 80/1977, werden Sie als Grundstücksanrainer aufgefordert, die Räumung der Wildbäche bis zum **04.06.2024** durchzuführen.

Zur Kontrolle der durchgeführten Räumungsarbeiten findet gemäß den Bestimmungen des Forstgesetzes vom 12.08.1975, BGBl. Nr. 440/75, die Erstellung des Begehungsprotokolles (Niederschrift) des zum Wildbach erklärten

„Tauglbaches, Kertererbaches und Schöllbaches“

im Gemeindegebiet von St. Koloman am Mittwoch, den 05. Juni 2024 mit dem Zusammentritt der Amtsordnung und den geladenen Parteien und Beteiligten um 08:00 Uhr im Gemeindeamt der Ortsgemeinde St. Koloman statt.

Angesichts der Wichtigkeit dieser Begehung werden Sie eingeladen, zuverlässig teilzunehmen oder einen mit der Sachlage vertrauten Vertreter zu entsenden.

Gemäß den Ausführungsbestimmungen zum Forstgesetz 1975, LGBl. Nr. 80/1977, ist jeder Wald- und Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an einen Wildbach angrenzt, zu nachstehenden Räumungsarbeiten verpflichtet:

a) Wird eine Holznutzung vorgenommen, sind der Waldeigentümer und der Schlagunternehmer verpflichtet, die Räumung des Bettes des Wildbaches, seines Hochwasserbereiches und der in denselben einhängenden Waldflächen von den zufolge der Fällung und Aufarbeitung dorthin gelangten Baumstämmen, Wurzelstöcken und sonstigen Schlagabfällen unverzüglich vorzunehmen.

b) Jeder Waldeigentümer ist verpflichtet, auch nicht aus einer Holznutzung herrührendes, jedoch aus seinem Wald stammendes Holzmaterial, das in das Bett des Wildbaches oder seinen Hochwasserbereich gelangt ist, zu beseitigen.

c) Der Wald- und Grundstückseigentümer ist verpflichtet, den Wasserablauf gefährdenden Bewuchs zu entfernen.

Gegen diese Kundmachung ist gemäß § 19 (4) AVG kein Rechtsmittel zulässig.

Der Bürgermeister,

Ing. Herbert Vellner

Angeschlagen am: 27.03.2024
Abnahme nicht vor: 08.05.2024
Abgenommen am:

Ergeht an:

1. Bezirkshauptmannschaft Abt. Bezirksforstinspektion, Schwarzstraße 14, 5400 Hallein (per Mail)

2. Gebietsbauleitung für Wildbach- und Lawinenverbauung Tennengau, Bergheimer Straße 57, 5021 Salzburg (per Mail)

3. Österreichische Bundesforste AG, Forstbetrieb Flachgau-Tennengau, Markt 14, 5441 Abtenau (per Mail)

4. Gemeinde Bad Vigaun, Landstraße 28, 5424 Bad Vigaun (per Email)

5. Markgemeinde Kuchl, Markt 25, 5431 Kuchl (per Email)

6. Amt der Salzburger Landesregierung, Abt. 4 – Güterwegbau, Postfach 527, 5020 Salzburg (per Mail)